

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

111. Jahrgang

Nr. 1

21. Februar 2018

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
188	Zum Gebrauch von Bibelübersetzungen in ökumenischen Gottesdiensten	686
189	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018	686
190	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2018)	690
191	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07. Dezember 2017	692
192	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017	694
193	Verleihung der Pirminiusplakette	695
194	Siegelfreigaben	695
195	Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter und Integration langzeiterkrankter Beschäftigter des Bistums Speyer	698
196	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2018	706
197	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	706
	Dienstnachrichten	710

---

## **Deutsche Bischofskonferenz**

### **188 Zum Gebrauch von Bibelübersetzungen in ökumenischen Gottesdiensten**

2016 erschien die neue Revision der Lutherbibel, zeitgleich wurde eine neue Ausgabe der katholischen Einheitsübersetzung veröffentlicht. Damit stellt sich die Frage nach dem Gebrauch beider Bibelübersetzungen in ökumenischen Gottesdiensten.

Bisher war vereinbart, dass beim Vortrag von Texten aus dem Buch der Psalmen und des Neuen Testaments die Einheitsübersetzung vorrangig verwendet werden sollte, da diese Texte in ökumenischer Zusammenarbeit übersetzt worden waren. Da die revidierte Lutherbibel und die Neuausgabe der Einheitsübersetzung in konfessioneller Eigenverantwortung entstanden sind, haben der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) folgende Vereinbarung getroffen:

„Für die Lesung von Texten der Heiligen Schrift werden die revidierte Einheitsübersetzung und die revidierte Lutherbibel empfohlen. Bei mehreren biblischen Lesungen sollten beide Übersetzungen zur Geltung kommen. Diese Empfehlung gilt auch für den sonstigen Gebrauch der Bibel in ökumenischen Kontexten.“

Diese grundsätzliche Regelung schließt nicht aus, dass es in bestimmten Fällen sinnvoll sein kann, andere Bibelübertragungen zu verwenden. Dies gilt besonders für jene Übertragungen, die in ökumenischer Zusammenarbeit entstanden sind (z.B. Gute Nachricht, Bibel in Leichter Sprache).

## **Die deutschen Bischöfe**

### **189 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018**

Liebe Schwestern und Brüder,

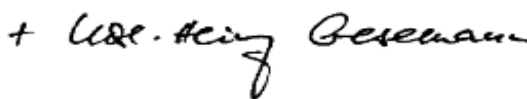
Armut und die Zerstörung der Umwelt gehören zu den großen Problemen unserer Zeit. Niemanden darf dies gleichgültig lassen, denn das hieße, Gottes Plan für die Schöpfung und die Würde des

Menschen zu verneinen. „Die ganze Menschheitsfamilie“, so schreibt auch Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'*, soll „bei der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung“ (Nr. 13) einbezogen werden.

Darum stellt uns Misereor mit der diesjährigen Fastenaktion vor die Frage: „Heute schon die Welt verändert?“ Wer wollte bezweifeln, dass unsere Welt Veränderung braucht – hin zu einem guten Leben für alle, weltweit! Wie bei uns, steht auch die aktuelle Fastenaktion der Kirche in Indien unter dieser Frage. Dort setzen sich die Partner von Misereor für ein gutes Leben der Menschen am Rande der Gesellschaft ein: Auf dem Land suchen sie nach Lösungen für die Versorgung mit sauberem Wasser. In den Armenvierteln der Städte tragen sie mit Bildungsangeboten für Kinder und Frauen und durch die Stärkung der Rechte der Arbeiter und Handwerker zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet, mit Aktionen in Ihrer Kirchengemeinde und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe. Jede Spende trägt dazu bei, dass die Armen in Indien und weltweit ein menschenwürdiges Leben führen können.

Fulda, den 27. September 2017      Für das Bistum Speyer

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive style with a cross at the beginning.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

## **Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2018**

Mit dem **Leitwort** der 60. Fastenaktion „Heute schon die Welt verändert?“ geht Misereor gemeinsam mit der Fastenaktion der katholischen Kirche in Indien der Frage nach: „Was ist Lebensqualität?“ Auch 60 Jahre nach der Gründung des Hilfswerkes für Entwicklungszusammenarbeit braucht die Welt Veränderung: hin zu einem guten Leben für alle! Und dies in dem Bewusstsein, dass die sozialen und ökologischen Probleme nur gemeinsam bewältigt werden können. Alle Länder stehen vor der Notwendigkeit, sich weiter entwickeln zu müssen.

In Indien setzen sich die Partner von Misereor auch für ein gutes Leben ein, insbesondere für die Menschen am Rande der Gesellschaft. Auf dem Land suchen sie gemeinsam mit den Einwohnern nach Lösungen für ein besseres Leben, zum Beispiel für die Versorgung mit ausreichend und sauberem Wasser. In der Stadt tragen die Partner in den Armenvierteln mit Bildungsangeboten für Kinder und Frauen und durch die Stärkung der Rechte der Arbeiter und Handwerker zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Die 60. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2018, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus Indien sowie den Gläubigen aus der Erzdiözese München und Freising feiert Misereor um 10.00 Uhr im Münchener Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem **Aktionsplakat** zur Fastenaktion zeigt Misereor Menschen in Indien. Menschen mit Selbstbewusstsein und positiver Energie. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das **Misereor-Hungertuch** „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, im Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern.

Der **Misereor-Fastenkalendar** 2018 und das **Fastenbrevier** ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 18. März 2018, ein **Fastenessen** zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Jugendliche sind aufgerufen, sich bei der **Jugendaktion** von Misereor und BDKJ mit der Ungleichverteilung und Kommerzialisierung von Wasser auseinanderzusetzen: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „**Coffee Stop-Tag**“ am Freitag, dem 16. März 2018.

Am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf** der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „*Team Fastenaktion*“ bei Misereor: Tel.: 0241 442-445, E-Mail: [fastenaktion@misereor.de](mailto:fastenaktion@misereor.de). Informationen sind zu finden auf der Misereor-Homepage [www.fastenaktion.de](http://www.fastenaktion.de). Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de) und [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de).

**190 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2018)**

Liebe Schwestern und Brüder,

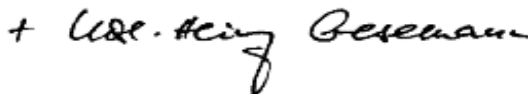
es darf uns nicht ruhen lassen, dass die Heimat Christi nach wie vor unter Krieg und Spannungen leidet. Terror, Gewalt, Hass und Misstrauen zerstören die Gesellschaften. Zahlreiche Menschen – darunter viele Christen – sehen den einzigen Ausweg darin, ihre Heimat zu verlassen. Es gibt aber auch Zeichen der Hoffnung: Nicht wenigen Christen im Heiligen Land schenkt der Glaube die Kraft, unter großem Druck und schwierigen Bedingungen auszuhalten und ein lebendiges Zeugnis vom Evangelium zu geben.

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick erneut auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Unter dem Leitwort „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“ sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Alle Gläubigen bitten wir um ihr Gebet. Zudem ermutigen wir kirchliche Gruppen und Gemeinden, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und dort die Begegnung mit den einheimischen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, um überleben und ihren Dienst an den Menschen erfüllen zu können – nicht zuletzt mit ihren christlichen Schulen und Sozialeinrichtungen. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner im Heiligen Land fördern diese Einrichtungen. Sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten. Mit Ihrer Spende am Palmsonntag tragen Sie, liebe Mitchristen, zu dieser wichtigen Arbeit bei. Gemeinsam können wir die Ortskirchen des Heiligen Landes dabei unterstützen, an einer friedlichen und gerechten Entwicklung der ganzen Region mitzuwirken.

Würzburg, den 21. November 2017

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2018**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2018 lauten:

*Werden Sie Hoffnungsträger, Zukunftsspender, Weggefährte...  
Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben.*

Mit diesen Worten wird deutlich, dass wir mit unserer Unterstützung die Hoffnung der Christen im Heiligen Land stärken können. Dies kann ihnen auch unter schwierigen Bedingungen Mut machen und neue Perspektiven für eine Zukunft in ihrer angestammten Heimat eröffnen. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um die Bezeugung von tätiger Solidarität mit den Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

### **Palmsonntagskollekte am 25. März 2018**

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte – entsprechend den Vorgaben im Kollektenplan – zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

### **Informationen und Kontakt**

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Mitte Dezember alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte ist Ansprechpartnerin: *Tamara Häußler-Eisenmann, Leitung PR und Fundraising, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel.: 0221 99 50 65 0, E-Mail: [t.hauessler@dvhl.de](mailto:t.hauessler@dvhl.de), [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de).*

## Der Bischof von Speyer

### 191 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07. Dezember 2017**

#### **Beitragsregelung Ost in der VersO B der Anlage 8 zu den AVR**

A.

#### Die Bundeskommission beschließt:

Die Versorgungsordnung B in Anlage 8 zu den AVR wird wie folgt geändert:

I. Die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

II. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 1,5 %, ab dem 1. April 2018 mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.

(3) <sup>1</sup>In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. <sup>2</sup>§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 5 an die Kasse ab. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. <sup>3</sup>Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. <sup>4</sup>Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.



(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Kasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) <sup>1</sup>Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.“

III. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Frankfurt, den 7. Dezember 2017

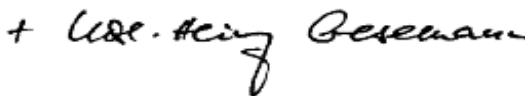
Unterschrift des Vorsitzenden

\* \* \*

### **Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 1. Februar 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**192 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017**

**Anlage 2e zu den AVR  
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter  
im Rettungsdienst/Krankentransport**

**I. Vergütung**

(Übernahme der am 12. Oktober 2017 durch die Bundeskommission beschlossenen mittleren Werte.)

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

„Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 2017 „Anlage 2e: Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Mitte zum 1. Oktober 2017 festgesetzt werden.“

**II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

Frankfurt, den 14. Dezember 2017

gez.

Klaus Koch

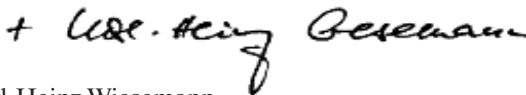
Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

\* \* \*

**Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 1. Februar 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### 193 Verleihung der Pirminiusplakette

Die nächste Verleihung der Pirminiusplakette als Zeichen der Würdigung hervorragender Verdienste um die Kirche im Bistum Speyer findet am **Domweihfest 2018** (7. Oktober 2018) statt.

Der Katholikenrat sowie die einzelnen Dekanatsräte sind gebeten,

**bis spätestens Ende Sonntag, 03. Juni 2018,**

ihre Vorschläge (höchstens zwei) beim Bischöflichen Sekretariat einzureichen. Der Vorschlag sollte durch eine kurze Darstellung der Verdienste der zur Ehrung vorgesehenen Person begründet werden und auch deren wichtigste Lebensdaten enthalten. Vor der Beratung in dem jeweiligen Gremium ist zu jedem Vorschlag die Stellungnahme des zuständigen Orts Pfarrers einzuholen (vgl. OVB 1988, S. 88 f, i. V. m. OVB 2005, S. 521).

## Bischöfliches Ordinariat

### 194 Siegelfreigaben

#### 1. Bexbach Hl. Nikolaus

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Nikolaus in Bexbach führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 851) für ungültig erklärt.

Speyer, den 9. Januar 2018



Dr. Franz Jung  
Generalvikar



## 2. Maxdorf Hl. Antonius von Padua

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Antonius von Padua in Maxdorf führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 853) für ungültig erklärt.

Speyer, den 9. Januar 2018



Dr. Franz Jung  
Generalvikar



## 3. Gersheim Heilig Kreuz

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Gersheim führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 851) für ungültig erklärt.

Speyer, den 30. Januar 2018



Dr. Franz Jung  
Generalvikar



#### 4. Annweiler Hl. Elisabeth

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Elisabeth in Annweiler führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 847) für ungültig erklärt.

Speyer, den 30. Januar 2018



*Dr. Franz Jung*

Dr. Franz Jung  
Generalvikar

#### 5. Bad Dürkheim Hl. Theresia vom Kinde Jesus

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Theresia vom Kinde Jesus in Bad Dürkheim führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 842) für ungültig erklärt.

Speyer, den 6. Februar 2018



*Dr. Franz Jung*

Dr. Franz Jung  
Generalvikar

## **195 Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter und Integration langzeiterkrankter Beschäftigter des Bistums Speyer**

Präambel

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ziele

Teil 2: Zielvereinbarungen

§ 3 Beschäftigungsquote

Teil 3: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen

§ 4 Beteiligung im Einstellungsverfahren

§ 5 Beteiligung bei sonstigen Personalentscheidungen

Teil 4: Berufliche Inklusion

§ 6 Bewerbungsverfahren

§ 7 Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld

§ 8 Gestaltung der Arbeitszeit

§ 9 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen

Teil 5: Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten

§ 10 Angebot eines Eingliederungsmanagements

§ 11 Integrationsteam

§ 12 Wiedereingliederungsgespräch

§ 13 Datenschutz

§ 14 Berichtswesen

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 15 Publikation

§ 16 Inkrafttreten/Geltungsdauer

In Erfüllung des karitativen Auftrags der Katholischen Kirche, der Fürsorgepflicht des Dienstgebers und gemäß § 28 a MAVO in Verbindung mit §§ 166 und 167 SGB IX schließen die Diözese Speyer, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates unter Beteiligung der Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers die nachfolgende Vereinbarung:

## **Präambel**

Die Diözese Speyer leistet als Dienstgeber einen Beitrag dazu, Menschen mit Behinderung und Langzeiterkrankten die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Sie erkennt darin ihre besondere Verpflichtung, sich kirchenintern wie gesellschaftsbezogen für die Inklusion von Menschen mit Behinderung bzw. die Integration von Menschen mit Krankheit einzusetzen.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, die gesetzliche Beschäftigungspflicht aus § 154 SGB IX zu erfüllen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion schwerbehinderter Menschen ist darüber hinaus nur durch die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Der Abschluss dieser Vereinbarung wird von allen Beteiligten als Chance für die weitere Verbesserung der beruflichen Inklusion schwerbehinderter Menschen angesehen.

Die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ist ein Prozess, kein fertiges Ergebnis. Er setzt eine Sensibilität für die spezifischen Belange behinderter Menschen voraus. Diese Vereinbarung versteht sich als Instrument, diese Sensibilität weiter zu fördern und konkrete, realisierbare Hilfestellungen zu geben.

Grundsätzlich werden Voraussetzungen und Bedingungen dafür geschaffen, dass Behinderungen kein Hinderungsgrund sind, einen der Qualifikation entsprechenden, geeigneten Arbeitsplatz einzunehmen oder zu behalten. Der Dienstgeber muss zum einen die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beschäftigten, zum anderen aber auch deren individuelle Leistungseinschränkungen kennen. Dabei steht im Vordergrund, Menschen mit Behinderungen an ihren Fähigkeiten zu messen, nicht an ihren Defiziten.

Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation werden im offenen Dialog zwischen allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt.

Diese Vereinbarung will auch einen Beitrag leisten für Personen, die – ohne schwerbehindert oder gleichgestellt zu sein – nach einer langfristigen Erkrankung schrittweise wieder in das Arbeitsleben eingegliedert werden müssen. Daher greift sie als besonderes Instrument der Prävention und Beratung das Betriebliche Eingliederungsmanagement für Langzeiterkrankte (§ 167 Abs. 2 SGB IX) auf. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten versteht sich als eine wichtige Maßnahme zum dauerhaften Erhalt des Arbeitsplatzes. Es geht dabei um die Frage, wie Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderung ihre Arbeitsunfähigkeit möglichst gut überwinden können bzw. wie erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann – und was dazu vonseiten des Dienstgebers bzw. weiteren Stellen an konkreter Unterstützung erforderlich ist.

## **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für
  - alle schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen,
  - alle behinderten Menschen, sofern diese ausdrücklich erwähnt werden,
  - alle langzeiterkrankten Personen (Teil 5 dieser Vereinbarung),die in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnis zur Diözese Speyer stehen und durch die MAV des Bistums vertreten werden.
- (2) Die Beratungsangebote der Teile 4 und 5 dieser Vereinbarung stehen ausdrücklich auch den Geistlichen der Diözese Speyer und in einem Gestellungsverhältnis beschäftigten Personen sowie Beschäftigten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung offen. In diesem Fall kann das Integrationsteam abweichend von § 11 situationsbezogen zusammengestellt werden.

### **§ 2 Ziele**

Diese Vereinbarung zielt auf die permanente Weiterentwicklung einer barrierefreien Unternehmenskultur. Ihre Umsetzung bezieht sich sowohl auf:

- Verbesserte bauliche und technische Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten sowie das sozial-kommunikative Miteinander,
- ein weiterhin hohes Niveau des Anteils der bei der Diözese Speyer beschäftigten schwerbehinderten Menschen (§ 3),
- Ausgestaltung der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen (Teil 3),
- berufliche Inklusion schwerbehinderter Menschen, insbesondere durch Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeitgestaltung, Qualifizierung (Teil 4),
- Planung und Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Langzeiterkrankten (Teil 5).

## **Teil 2: Zielvereinbarungen**

### **§ 3 Beschäftigungsquote**

- (1) Der Dienstgeber kommt seiner gesetzlichen Beschäftigungspflicht nach und ist bereit, während der Laufzeit der Vereinbarung min-



destens die Beschäftigungsquote des § 154 SGB IX von 5 % zu halten.

- (2) Behinderte Jugendliche werden bei gleicher Eignung bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers oder einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen. Hierauf ist im Ausschreibungstext hinzuweisen.

### **Teil 3: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen**

#### **§ 4 Beteiligung im Einstellungsverfahren**

Bei Einstellungsentscheidungen sind der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen rechtzeitig die Bewerbungsunterlagen der schwerbehinderten und behinderten Bewerberinnen und Bewerber, sowie diejenigen der nicht behinderten Mitbewerberinnen und Mitbewerber, die in die engere Auswahl kommen, zur Einsicht vorzulegen. Sie kann an Bewerbungsgesprächen mit diesen Personen teilnehmen, es sei denn, der schwerbehinderte oder behinderte Mensch lehnt eine Teilnahme ausdrücklich ab. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird die Schwerbehindertenvertretung schriftlich durch die Bischöfliche Personalverwaltung informiert.

#### **§ 5 Beteiligung bei sonstigen Personalentscheidungen**

Bei allen übrigen Personalentscheidungen betreffend schwerbehinderte Beschäftigte gilt § 52 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Speyer in der jeweils gültigen Fassung.

### **Teil 4: Berufliche Inklusion**

#### **§ 6 Bewerbungsverfahren**

Der Dienstgeber gibt schwerbehinderten und behinderten Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen grundsätzlich die Möglichkeit, sich persönlich vorzustellen. Sollte er beabsichtigen, aufgrund offensichtlicher Ungeeignetheit von einer Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abzusehen, teilt er dies rechtzeitig der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit. Sollte diese die Einschätzung des Dienstgebers nicht teilen, lädt er die betroffene Person dennoch zu einem Vorstellungsgespräch ein. Beim Bewerbungsgespräch sorgt der Dienstgeber für ein behindertengerechtes Umfeld.

## **§ 7 Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld**

- (1) Bei der Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld der schwerbehinderten Beschäftigten hat der Dienstgeber darauf hinzuwirken, dass diese ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend einsetzen können. Bei Bedarf soll der Arbeitsplatz und/oder das Arbeitsumfeld entsprechend angepasst werden. Für schwerbehinderte Beschäftigte mit dem Merkzeichen „aG“ oder „H“ in ihrem Ausweis wird auf Wunsch ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes reserviert, sofern entsprechende Parkflächen vorhanden sind.
- (2) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. Renovierungsmaßnahmen sind die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Bei der Bauplanung soll auf Barrierefreiheit (DIN 18024) für schwerbehinderte Menschen nach den örtlich gültigen Bauordnungen geachtet werden. Das gleiche gilt bei der Anschaffung von Informationstechnik.
- (3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers sowie gegebenenfalls die Arbeitssicherheitsfachkraft sind gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten die für die Arbeitsplatz- und Arbeitsumfeldgestaltung zuständigen Ansprechpersonen. Anträge auf finanzielle Förderung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung stellt der/die Inklusionsbeauftragte des Dienstgebers.

## **§ 8 Gestaltung der Arbeitszeit**

Die Gestaltung der Arbeitszeit trägt im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit den Bedürfnissen der schwerbehinderten/gleichgestellten Personen Rechnung.

## **§ 9 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen**

Ist aufgrund der Behinderung eine Teilnahme an betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen nicht möglich, wird gemeinsam nach einer Alternativlösung gesucht.

## **Teil 5: Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten**

### **§ 10 Angebot eines Eingliederungsmanagements**

Mit Langzeiterkrankten (Erkrankung, die ohne Unterbrechung länger als sechs Wochen oder aufgrund wiederholter Erkrankung länger als insgesamt sechs Wochen andauert) setzt sich der Dienstgeber im Rahmen seiner

Fürsorgepflicht schriftlich in Verbindung, informiert über die wesentlichen rechtlichen Belange und bietet als betriebliches Eingliederungsmanagement (§ 167 Abs. 2 SGB IX) ein Wiedereingliederungsgespräch an. Bei diesem Erstkontakt mit dem/der Betroffenen wird diese(r) sowohl über die grundsätzlichen Ziele der betrieblichen Wiedereingliederung informiert als auch über die übliche Vorgehensweise des Wiedereingliederungsgesprächs.

## § 11 Integrationsteam

- (1) Zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Langzeiterkrankten nach Teil 5 dieser Vereinbarung richtet der Dienstgeber ein Integrationsteam ein.
- (2) Das Integrationsteam besteht aus:
  - der Leitung der Bischöflichen Personalverwaltung oder einer von ihr benannten Stellvertretung als Vorsitzender/m,
  - der/dem Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers oder deren/ dessen Stellvertretung,
  - der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder deren Stellvertretung,
  - dem benannten Mitglied der Mitarbeitervertretung oder einer von ihr benannten Stellvertretung,

Der/die unmittelbare Vorgesetzte des/der Langzeiterkrankten kann nicht Mitglied des Integrationsteams sein.
- (3) Das Integrationsteam kann im Einzelfall weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen, daneben ist der/die jeweilige Vorgesetzte in geeigneter Weise einzubeziehen. Der/dem Vorgesetzten stehen für die Umsetzung der Empfehlungen Mitglieder des Integrationsteams zur Verfügung.
- (4) Das Integrationsteam erarbeitet und prüft Konzepte zur praktischen Umsetzung, ggfls. unter Einschluss einer Kostenschätzung. Das Integrationsteam kann Maßnahmen für das gesamte jeweilige Arbeitsumfeld vorschlagen, wobei neben der zu integrierenden Person auch deren Kollegen in den Blick zu nehmen sind.
- (5) Die schwerbehinderte Person bzw. die langzeiterkrankte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu den Beratungen hinzuziehen. Zugleich ist sie berechtigt, bestimmte Personen aus dem Integrationsteam für ihren Fall auszuschließen.
- (6) Die/der unmittelbare Vorgesetzte trägt eine besondere Verantwortung für die Durchführung im jeweiligen Arbeitsumfeld. Erforder-

liche Maßnahmen, insbesondere Änderungen im Arbeitsablauf, erläutert der/die unmittelbare Vorgesetzte den anderen Beschäftigten.

- (7) Der Dienstgeber sorgt sich um die regelmäßige Fortbildung der Mitglieder des Integrationsteams.

### **§ 12 Wiedereingliederungsgespräch**

- (1) Die langzeiterkrankte Person wird durch die/den Inklusionsbeauftragte/n des Dienstgebers zum Wiedereingliederungsgespräch eingeladen. Mit der Einladung wird sie auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen Daten hingewiesen.
- (2) Das Wiedereingliederungsgespräch wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie/Er informiert zur Eröffnung die zu integrierende Person darüber, dass sie entscheidet, über Art, Umfang und Inhalt der personenbezogenen Daten, die dem Integrationsteam im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Im Wiedereingliederungsgespräch erörtern das Integrationsteam, der/die von der Langzeiterkrankung betroffene Beschäftigte sowie gegebenenfalls deren Vertrauensperson Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann. Weiter soll geklärt werden, welche Leistungen oder Hilfe notwendig sind, um einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten. Weitere Themen des Wiedereingliederungsgesprächs können insbesondere sein:
  - Folgen eines Auslaufens des Krankengeldes oder entsprechender gesetzlicher Leistungen,
  - Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Teilaltersrente,
  - Anerkennungsverfahren zum Grad der Behinderung.
- (4) Mit arbeitsunfähigen Beschäftigten, die nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten können, wird bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 74 SGB V, § 44 SGB IX), die einen Wiedereingliederungsplan einschließlich der Prognose über den Zeitpunkt der zu erwartenden Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit enthält, eine diesem Plan entsprechende Vereinbarung über eine stufenweise Wiedereingliederung getroffen.
- (5) Außerhalb einer ärztlichen Empfehlung erörtert der Dienstgeber mit langzeiterkrankten Personen die Möglichkeit einer befristet

vereinbarten Teilzeittätigkeit; für schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte gilt § 164 Abs. 5 Satz 3 SGB IX.

- (6) Die Ergebnisse des Wiedereingliederungsgesprächs sind durch den/die Inklusionsbeauftragte/n des Dienstgebers zu protokollieren und den Beteiligten zuzusenden.

### **§ 13 Datenschutz**

Die Protokolle sind kein Gegenstand der Personalakte, sondern werden separiert aufbewahrt. Ihre Aufbewahrung und Vernichtung regelt sich nach den Vorschriften der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz und der Bischöflichen Archivordnung. Die Protokolle sind spätestens drei Jahre nach Beendigung des BEM zu vernichten.

### **§ 14 Berichtswesen**

Das Integrationsteam informiert einmal jährlich den Generalvikar über die wesentlichen Erkenntnisse, die es aus seiner Tätigkeit gewinnen konnte, vor allem auch unter dem Aspekt der Prävention. Ferner informiert es einmal jährlich im Rahmen der Mitarbeiterversammlung in anonymisierter Form über die gewonnenen statistischen Daten.

## **Teil 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Publikation**

Diese Vereinbarung wird durch Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt und an geeigneter Stelle im Internetportal des Bistums bekannt gegeben. Darüber hinaus wird sie dem Integrationsamt Landau und der Agentur für Arbeit Ludwigshafen übermittelt.

### **§ 16 Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Jede Vereinbarungspartei hat das Recht, Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung zu unterbreiten und Verhandlungen hierüber zu verlangen. Änderungen dieser Vereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Im Übrigen gelten die Kündigungsfristen aus der MAVO. Die bisherige Dienstvereinbarung vom 11.12.2013 tritt außer Kraft.

Speyer, den 11. Dezember 2017

*gez.*

Dr. Franz Jung  
Generalvikar

gez.

Stefan Dreeßen

Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen Mitarbeiter

gez.

Thomas Ochsenreither

Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates

## **196     Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2018**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2018) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2018 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **197     Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz**

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

### Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 45

#### **Migrationskommission: „Auch für sie tragen wir Verantwortung“**

Kirchliches Engagement für Geflüchtete angesichts von Rückkehr und Abschiebung

Im Fokus der politischen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit stand in letzter Zeit immer wieder der Umgang mit Asylbewerbern, deren Antrag abgelehnt wurde und die Deutschland wieder verlassen müssen. Fragen von Rückkehr und Abschiebung werden angesichts der aktuellen Ent-

wicklungen zunehmend auch in Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und anderen kirchlichen Einrichtungen relevant. Vor diesem Hintergrund hat die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz ein Positionspapier zum pastoralen, caritativen und politisch-anwaltschaftlichen Engagement für abgelehnte Asylbewerber vorbereitet. Das Dokument richtet sich sowohl an Personen, die im Rahmen ihres kirchlichen Engagements mit Fragen von Rückkehr und Abschiebung konfrontiert werden, als auch an Verantwortungsträger in Politik und Gesellschaft.

#### Reihe „Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz“

Nr. 30

#### **Amoris laetitia als Herausforderung für die Kirche**

Ein Schlüsseldokument des Pontifikats von Papst Franziskus ist das Nachsynodale Apostolische Schreiben Amoris laetitia. Im hier dokumentierten Vortrag des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, beleuchtet Kardinal Marx noch einmal den synodalen Weg der Kirche und die im Dokument hervorgehobenen Begriffe von Begleiten, Unterscheiden, Einbeziehen und die Bedeutung des Gewissens. Die Frage nach einer anspruchsvollen Seelsorge in der Ehe- und Familienpastoral wird gestellt sowie die Herausforderungen benannt, die sich an die Kirche in der Umsetzung von Amoris laetitia im Leben der Kirche stellen. Der Vortrag versteht sich als Lese- und Verstehenshilfe zu Amoris laetitia und als Ermutigung für den Weg der Kirche.

Nr. 31

#### **Mission und Evangelisierung. Perspektiven für den Weg der Kirche heute**

Der Missionsbegriff gehört zum Proprium kirchlichen Handelns, heute stärker verstanden unter dem Begriff der (Neu-)Evangelisierung. In seinem Eröffnungsreferat aus Anlass der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2017 in Fulda nimmt Kardinal Marx Bezug zu Dokumenten der Deutschen Bischofskonferenz und setzt sich mit dem Missions- und Evangelisierungsbegriff bei Papst Franziskus auseinander.

#### Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 296

#### **Für immer zusammen – auf dem Weg zur sakramentalen Ehe. Familien-sonntag 2017/2018**

Das diesjährige Motto für den Familiensonntag 2017/2018, das als „familienpastorales Jahresmotto“ gedacht ist, greift die Thematik der Ehevorbereitung auf. Papst Franziskus hat in seinem Nachsynodalen Apostolischen

Schreiben Amoris laetitia auf die Bedeutung einer guten Ehevorbereitung hingewiesen (vgl. AL Nr. 206). Die Arbeitshilfe greift diese Anregung auf und möchte durch Reflexionen, Impulse und Inspirationen, durch Gestaltungselemente für Gebet und Gottesdienst, aber auch durch Grundlagentexte des kirchlichen Lehramtes zur christlichen Ehe und speziell zur Ehevorbereitung, Anregungen für die Gestaltung eines Familiensonntags geben. Sie hilft, das Jahresmotto über die Zeit des Kirchenjahres in der pastoralen Arbeit zu berücksichtigen.

#### Reihe „Gemeinsame Texte“

Nr. 25

#### **Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017**

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen

Angesichts der Verfolgung und Bedrängung von Christen in verschiedenen Weltregionen geben der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz zum zweiten Mal einen „Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ heraus. Er gibt einen Überblick über die Situation der Religionsfreiheit und beleuchtet die Lebensumstände von Christen in exemplarisch ausgewählten Regionen. Das Schwerpunktthema der Studie bildet das Recht auf Glaubenswechsel. Obwohl freie Religionswahl und Konversion integrale Bestandteile des Menschenrechts auf Religionsfreiheit sind, wird die Umsetzung in manchen Ländern erschwert oder verboten. Die Möglichkeit, frei den eigenen Glauben wählen und die Religionsgemeinschaft wechseln zu können, kann daher durchaus als „Nagelprobe der Religionsfreiheit“ (H. Bielefeldt) bezeichnet werden.

#### Reihe „Publikationen der Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben“

Reihe „Forschungsergebnisse“ Nr. 10

#### **Die katholische Kirche und der Pentekostalismus. Herausforderungen im nigerianischen Kontext**

Nach einer Fachtagung über die Bedeutung des Pentekostalismus in Nigeria und Konsequenzen für die Pastoral der katholischen Kirche (14.–17. November 2016) fasst der akademische Leiter der Konferenz, Klaus Vellguth, die wichtigsten Beiträge und Diskussionsergebnisse zusammen und ordnet sie in den Zusammenhang der Entwicklung des Pentekostalismus auf dem afrikanischen Kontinent ein.



Reihe „Projekte“ Nr. 26

**Middle East Christianity: Encountering Local, Regional and World Societal Transformations**

Die Publikation fasst in englischer Sprache die Vorträge und Diskussionen einer internationalen Konferenz zusammen, die zur Situation der Christen im Mittleren Osten vom 24. bis zum 26. Februar 2016 in Rom stattgefunden hat.

Sonstige Publikationen

Reihe „Mittendrin“

**Mittendrin – Olympische Winterspiele – Paralympics – Pyeongchang 2018**

Begleitheft der evangelischen und katholischen Kirche

**Bezugshinweis**

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

## **Dienstnachrichten**

### **Entpflichtung und Verleihung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2018 Pfarrer Thomas B e c k e r als Pfarrer der Pfarrei Lauterecken Hl. Franz Xaver entpflichtet und ihm mit gleichem Datum die Pfarrei Dahn Hl. Petrus verliehen.

### **Ernennung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Februar 2018 Herrn Jörg L a n g zum Abteilungsleiter der Bischöflichen Finanzkammer ernannt und ihm den Titel Finanzdirektor im Kirchendienst (i. K.) verliehen.

### **Entpflichtung und Beauftragung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 Pfarrer Thomas B r e n n e r als Kooperator der Pfarrei Schönenberg-Kübelberg Hl. Christophorus entpflichtet und zum 1. Februar 2018 mit der Seelsorge in den Caritas Altenzentren in Frankenthal und Bobenheim-Roxheim beauftragt.

### **Versetzung in den Ruhestand**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Dr. Edmund J a n s o n, zuletzt Kooperator in der Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist, mit Wirkung vom 1. September 2018 in den Ruhestand versetzt.

### **Eintritt in den Ruhestand**

Gemeindereferentin Margret H o r l ä n d e r, zuletzt tätig im Caritaszentrum Ludwigshafen, beendet mit Wirkung vom 31. Januar 2018 ihr Arbeitsverhältnis und scheidet aus dem Dienst der Diözese aus.

### **Entpflichtung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 Herrn Hartmut J u n k e s, Homburg-Kirrburg, als Datenschutzbeauftragten für die Diözese Speyer entpflichtet.

**Ausschreibung**

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2018 mit Bewerbungsfrist zum 24.02.2018 wird die Pfarrei Lauterecken Hl. Franz Xaver.

**Stellenausschreibungen für Kooperatoren**

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2018 mit Bewerbungsfrist zum 24. Februar 2018 werden folgende Stellen:

Pfarrei Schönenberg-Kübelberg Hl. Christophorus und  
Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist

**Adressänderung**

Kaplan Moritz F u c h s, Frankenholzer Straße 261, 66450 Bexbach

Pfarrer Bernhard L i n v e r s i. R., Eduard-Mörrike-Weg 2 a, 67346 Speyer,  
T. 06232 / 6842062

Pfarrer Mathias K ö l l e r, Am Hammelturm 8, 67346 Speyer

Pfarrer Marco R i c h t s c h e i d, Hauptstraße 3, 76777 Neupotz

Pfarrer Gerhard R o t t m a y e r, Hindenburgstraße 40, 67067 Ludwigshafen am Rhein

**Todesfälle**

Am 29. Dezember 2017 verschied Pfarrer i. R. Heinrich B ö c k e r im 89. Lebens- und 54. Priesterjahr.

Am 12. Januar 2018 verschied Pfarrer i. R. Georg D a h l im 90. Lebens- und 62. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 29. Januar 2018 verschied Pfarrer i. R. Robert B r e u e r im 78. Lebens- und 18. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

**Beilagenhinweis**

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 445
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 446
3. Kirche und Gesellschaft Nr. 447

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.